

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 433

ausgegeben am 11. Dezember 2020

Verordnung vom 1. Dezember 2020 über die Abänderung der Asylverordnung

Aufgrund von Art. 90 des Asylgesetzes (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBL 2012 Nr. 29, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Asylverordnung (AsylV) vom 29. Mai 2012, LGBL 2012 Nr. 153, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4a Ziff. 16, 20a und 25

Als sichere Heimat- und Herkunftsstaaten gelten:

16. Aufgehoben
- 20a. Nordmazedonien;
25. Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

Art. 14 Abs. 2

2) Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Staat für die Behandlung des Asylgesuches zuständig ist, und hat dieser Staat der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Asylsuchenden zugestimmt, so weist das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied das Asylgesuch als unzulässig zurück.

Art. 15

*Vorbereitung von Entscheidungen durch das Ausländer- und Passamt
(Art. 5 und 21 AsylG)*

1) Das Ausländer- und Passamt kann die Entscheidungen über Asylgesuche nach Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für die Regierung oder das nach der Geschäfterteilung zuständige Regierungsmitglied vorbereiten.

2) Wird gegen eine Entscheidung, die das Ausländer- und Passamt verfügt oder vorbereitet hat, Beschwerde erhoben, kann die Regierung oder das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied beim Ausländer- und Passamt eine Stellungnahme einholen.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef